

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.10.1983

Geschäftszahl

1181/80

Rechtssatz

Bei Berechnung der Monatsfrist des § 17 Abs 2 dritter Satz des Arbeitszeitgesetzes ist in Ermangelung einer anders lautenden Regelung die Bestimmung des § 32 AVG 1950 heranzuziehen.